

Hierauf erhob der Kläger Klage (Einspruch) und beantragte, die Verklagten mit ihren Forderungen abzuweisen. Er führte hierzu im wesentlichen aus, die Verklagten seien leitende Mitarbeiter, denen ein Anspruch auf Zahlung von Lohn und Zuschlägen für Überstundenarbeit nicht zustehe. Ihnen sei daher geleistete Arbeitsbereitschaft nicht zu vergüten. Seine Ansicht werde auch durch eine zwischen dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am

14. August 1969 abgeschlossene Vereinbarung bestätigt. Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Kläger zur Zahlung der Bereitschaftsvergütung.

Das Bezirksgericht hat die Entscheidung des Kreisgerichts und den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Forderung der Verklagten als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus den Gründen:

In diesem Arbeitsstreitfall geht es darum, ob die Verklagten für die nach dem 31. Dezember 1968 bzw. 28. Februar 1969 geleistete Arbeitsbereitschaft einen Anspruch auf Vergütung haben. Hierzu wurde von den Instanzgerichten der Sachverhalt vollständig aufgeklärt, jedoch vom Bezirksgericht ein rechtlich unzutreffendes Ergebnis erzielt.

Der von den Verklagten nach dem vom Kläger aufgestellten Plänen geleistete Bereitschaftsdienst war Arbeitsbereitschaft i. S. des § 76 GBA. Nach § 76 Abs. 3 GBA ist die Vergütung, wie auch die Zulässigkeit, die Art und die Höchstdauer der Arbeitsbereitschaft in Rahmenkollektivverträgen zu regeln. Der Rahmenkollektivvertrag legt demgemäß fest, daß Werk tätige, die sich zu einer Arbeitsleistung in der Wohnunterkunft bereithalten müssen, als Vergütung für Arbeitsbereitschaft je Stunde 0,30 M, maximal 4 M je Tag, erhalten (Ziff. 4.5. Rahmenkollektivvertrag). Eine Einschränkung des Personenkreises, der Anspruch auf Vergütung von Arbeitsbereitschaft hat, enthält diese Regelung nicht. Der von ihr verwendete Begriff „Werk tätige“ schließt somit Werk tätige mit leitender und verantwortlicher Tätigkeit ein.

Die Festlegungen in Ziff. 4.5. sind auch nicht wirksam geändert worden. Die Vereinbarung der Partner des Rahmenkollektivvertrags vom 14. August 1969 ist nicht registriert. Nach den Grundsätzen in § 7 Abs. 3 GBA, wonach Rahmenkollektivverträge der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne bedürfen, konnte sie daher keine Wirksamkeit als rahmenkollektivvertragliche Regelung, auch nicht im Sinne eines Nachtrages, erlangen. Die Auffassung des Bezirksgerichts, diese Vereinbarung schließe dennoch einen Rechtsanspruch der Verklagten auf Vergütung von Arbeitsbereitschaft aus, weil es sich bei ihr um eine auch die Gerichte bindende Auslegung handelt, entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Nachdem das Bezirksgericht zutreffend zu der Feststellung gelangt war, daß der Rahmenkollektivvertrag keine wirksame Änderung der Festlegungen über die Vergütung der Arbeitsbereitschaft erfahren hat, mußte es auf dieser Grundlage die erhobenen Forderungen prüfen. Der klare und eindeutige Wortlaut der Regelung läßt eine Auslegung gemäß der Vereinbarung vom 14. August 1969, wonach Werk tätige mit leitenden und verantwortlichen Tätigkeiten keinen Anspruch auf Bereitschaftsvergütung haben sollen, nicht zu. Diese Auslegung zielt vielmehr auf eine Änderung der Regelungen ab. Hierfür aber hätte es einer Änderung des Rahmenkollektivvertrags in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren bedurft.

## Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Bernhard Graefrath:	
Überwindung des Rassismus — antiimperialistisches Kampfziel und völkerrechtliche Verpflichtung . . .	695
Wolfgang Weise/ Rudolf Baumgart:	
Eingabebearbeitung und -analyse — erstrangige politische Aufgabe . . . . .	700
Dr. rer. nat. Harry Dettenborn / Dr. Dietmar Seidel / Heinz Krüger / Siegfried Schmidt:	
Formen und Methoden der gemeinsamen Forschungsarbeit mit Fernstudenten der Rechtswissenschaft, dargestellt an der Untersuchung ökonomischer Fehlentscheidungen und ihrer rechtlichen Relevanz . .	702
Prof. Dr. med. Friedrich Wolff/Manfred Schellenberger:	
Formulargutachten zur Beurteilung der erheblichen Schädigung der Gesundheit gemäß § 196 Abs. 1 StGB . . . . .	706
Gottfried Hejhal/Gerhard Krüger:	
Höhere Effektivität der gerichtlichen Zivilverfahren durch Nutzung der prozessualen Möglichkeiten bei der Protokollführung, der Zustellung und der Vollstreckung . . . . .	707
Dr. Lothar Reuter:	
Familienerziehung und Jugendstrafrechtspflege (Bemerkungen zur „Einführung in die sozialistische Familienerziehung“ von Prof. Dr. habil. Eberhard Mannschatz) . . . . .	711
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Lösung von Mietrechtskonflikten . . . . .	713
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Abgrenzung zwischen Nötigung zu sexuellen Handlungen und bloßen Moralverstößen sowie Beleidigungen.	
2. Zur außergewöhnlichen Strafmilderung bei gemeinschaftlich begangener Nötigung zu sexuellen Handlungen . . . . .	715
Oberstes Gericht:	
1. Geschwindigkeit und Sicherheitsabstand bei Fahrten während der Dunkelheit.	
2. Zur Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB . . . . .	716
BG Cottbus:	
1. Zum Recht auf Verteidigung bei mehrfach, teils gemeinschaftlich begangenen Handlungen.	
2. Zum Merkmal des wiederholten Handelns mit großer Intensität bei verbrecherischem Diebstahl.	
Ann. Dr. Herbert P o m p o e s . . . . .	718
BG Schwerin:	
1. Zur Prüfungspflicht des Gerichts bei Erlaß eines Strafbefehls.	
2. Zur Strafzumessung bei Straftaten gemäß § 200 StGB, die von Berufskraftfahrern begangen werden.	720
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Haftung der Gaststätten für die Garderobe der Gäste . . . . .	721
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Patent für nichtig zu erklären ist . . . . .	723
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Vergütung von Arbeitsbereitschaft der Leiter und leitenden Mitarbeiter und zur Wirksamkeit einer auf die Änderung von Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrags gerichteten Vereinbarung . . . .	725